



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

1. Jahrgang

Dinslaken, 19. Dezember 2008

Nr. 3

S. 1 - 11

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der 2. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001**
- **Bekanntmachung der 3. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006**
- **Bekanntmachung der 9. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**
- **Bekanntmachung der 7. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 13.12.1996**
- **Bekanntmachung der 10. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**
- **Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Dinslaken**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2008 beschlossene

2. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2008

gez. Sabine Weiss  
Bürgermeisterin

---

---

2. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

---

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1f und 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 489), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GV NRW S. 274) und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken wird wie folgt geändert:

„(1) Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,51 €/Tag. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Bei der Ermittlung der Jahresgebühren (Zahl der Markttag x Gebührensatz) wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit etc.) eingerechnet. Für diese Zeit werden keine Gebühren berechnet, auch wenn der Standplatz vom Gebührenzahler genutzt wird. Bei Marktbeschickern, die saisonal bedingt nur zeitweise am Markt teilnehmen können, wird eine anteilige Berechnung erfolgen. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 5. eines Monats im voraus fällig, Die Gebühr wird im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

(2) Für alle anderen Marktbeschicker beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,68 €/Tag. Die Gebühr wird mit der Zuweisung eines Stellplatzes durch die Marktauf-sicht fällig. Das Marktstandsgeld ist in diesem Falle an die jeweils marktaufsichtführende Dienstkraft der Stadt Dinslaken gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2008 beschlossene

3. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2008

gez. Sabine Weiss  
Bürgermeisterin

---

3. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

---

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.489) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GV NRW S. 274) und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 1,98 €/cbm.“

2. § 5 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird wie folgt geändert:

„Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute und / oder befestigte Grundstücksflächen 0,61 €.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2008 beschlossene

9. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2008

gez. Sabine Weiss  
Bürgermeisterin

---

---

---

9. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

---

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.489) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GV NRW S. 274) und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

## I.

§ 3 Abs. 1 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für

1	80 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	163,90 Euro
1	80 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	327,81 Euro
1	120 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	245,86 Euro
1	120 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	491,71 Euro
1	240 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	491,71 Euro
1	240 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	983,43 Euro
1	1.100 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	2.253,69 Euro
1	1.100 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	4.507,38 Euro“

## II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2008 beschlossene

7. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 13.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2008

gez. Sabine Weiss  
Bürgermeisterin

---



---

7. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 13.12.1996

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Strassen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW S. 2061) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in der Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung v. 13.12.1996 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt:

Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Wildkraut und sonstige Verunreinigungen.

### Artikel II

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken Straßenreinigungssatzung- vom 13.12.1996 wird wie folgt geändert:

#### 1. ABTEILUNG: REINIGUNG DER FAHRBAHNEN DURCH DIE **ANLIEGER**

Am Liesen                      Stichweg Haus-Nr. 46, 48, 50, 58                      Zugang

#### 2. ABTEILUNG: REINIGUNG DER FAHRBAHNEN DURCH DIE **STADT**

Strassenbezeichnung	Strassenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigung		
	Anliegerverkehr wö x	innerörtlicher Verkehr wö x	überörtlicher Verkehr wö x
Am Liesen (ohne Stichweg Haus-Nr. 46, 48, 50,58))	1		Zugang
Otterstraße	1		Zugang
Metastraße (Selmastr. – Claudiastr.)	1		Abgang
Metastraße	1		Zugang

### Artikel III

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2008 beschlossene

10. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2008

gez. Sabine Weiss  
Bürgermeisterin

---

---

10. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) - jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in der Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996 erhält mit Wirkung vom 01.01.2009 folgende Fassung:

- (1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:

		<i>nachrichtlich 2008</i>
a) die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,00 €	2,06 €
b) des innerörtlichen Verkehrs	1,80 €	1,85 €
c) des überörtlichen Verkehrs	1,60 €	1,65 €

**Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Betr.: Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Dinslaken

Frau Ina Wojaczek hat am 23.09.2008 ihr Mandat als Vertreterin im Rat der Stadt Dinslaken mit Ablauf des 30.09.2008 niedergelegt. Gemäß § 45 (2) KWahlG stelle ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD Herrn Klaus Prpitsch, Konrad-Adenauer-Straße 94, 46535 Dinslaken, fest. Nach § 39 (1) KWahlG können gegen diese Feststellung

- die Wahlberechtigten des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1 in 46535 Dinslaken einzulegen.

Dinslaken, 01.10.2008

Die Bürgermeisterin

Sabine Weiss  
Wahlleiterin

---